

12.04.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - In - Wizu **Punkt** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Externalisierung der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme und Vorlage einer Rahmenverordnung für eine neuartige Exekutivagentur

Vorschlag einer Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden

KOM (2000) 788 endg.; Ratsdok. 5314/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuss (Fz) und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hat zu der Kommissionsmitteilung bereits am 11. Mai 2001 eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 75/01 (Beschluss)) und die Notwendigkeit betont, die Durchführung europäischen Rechts den Behörden der

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 11. Mai 2001, Drucksache 75/01 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Abs. 4 GO BR (jetzt: EU, Fz, In)

...

Ausgeliefert am 16. APR. 2002EU
In

Mitgliedstaaten zu überlassen. In dem ursprünglichen Dokument hatte die Kommission neuartige Exekutivagenturen vorgeschlagen. Nunmehr hat die Kommission ein neues Dokument vorgelegt, in dem sie an der Externalisierung der Gemeinschaftsprogramme festhält und sie über ein Netz von nationalen Agenturen verwalten will (Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme über ein Netz nationaler Agenturen - KOM (2001) 648 endg.). Die Bedenken gegen die neue Vorlage bestehen in gleicher Weise wie die Bedenken gegen die ursprüngliche Vorlage zu den Exekutivagenturen.

Der Bundesrat hält daher gegenüber den neuen Vorstellungen an seiner o. g. Stellungnahme fest.

EU
Fz

2. Er bittet die Bundesregierung zusätzlich, im weiteren Beratungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die unter Punkt 6 der neuen Kommissionsmitteilung angesprochene Möglichkeit der Ausweitung des Anwendungsbereichs für nationale Agenturen auf die Statistik mit den in Anhang 2 aufgeführten Aufgaben, die einem statistischen Netz übertragen werden könnten, nicht weiterverfolgt wird.

26.04.02**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Externalisierung der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme und Vorlage einer Rahmenverordnung für eine neuartige Exekutivagentur

Vorschlag einer Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden

KOM (2000) 788 endg.; Ratsdok. 5314/01

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hat zu der Kommissionsmitteilung bereits am 11. Mai 2001 eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 75/01 (Beschluss)) und die Notwendigkeit betont, die Durchführung europäischen Rechts den Behörden der Mitgliedstaaten zu überlassen. In dem ursprünglichen Dokument hatte die Kommission neuartige Exekutivagenturen vorgeschlagen. Nunmehr hat die Kommission ein neues Dokument vorgelegt, in dem sie an der Externalisierung der Gemeinschaftsprogramme festhält und sie über ein Netz von nationalen Agenturen verwalten will (Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme über ein Netz nationaler Agenturen - KOM (2001) 648 endg.). Die Bedenken gegen die neue Vorlage bestehen in gleicher Weise wie die Bedenken gegen die ursprüngliche Vorlage zu den Exekutivagenturen.

*) Erster Beschluss: 763. Sitzung vom 11. Mai 2001, Drucksache 75/01 (Beschluss)

Der Bundesrat hält daher gegenüber den neuen Vorstellungen an seiner o. g. Stellungnahme fest.

2. Er bittet die Bundesregierung zusätzlich, im weiteren Beratungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die unter Punkt 6 der neuen Kommissionsmitteilung angesprochene Möglichkeit der Ausweitung des Anwendungsbereichs für nationale Agenturen auf die Statistik mit den in Anhang 2 aufgeführten Aufgaben, die einem statistischen Netz übertragen werden könnten, nicht weiterverfolgt wird.